



Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz
Nordrhein-Westfalen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für
Kinder, Jugend und Familie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Erich Heckelmann MdL
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

Reichsstraße 43, 4000 Düsseldorf 1
Postfach 20 04 44

Tel. (0211) 38 42 40
Durchwahl 3 84 24
Telefax (0211) 38 42 410

Datum 26.08.1991

Aktenzeichen - 31.1.14 -

nachrichtlich:

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1

4000 Düsseldorf

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

4000 Düsseldorf



Betr.: Datenschutz im Sozialwesen;

hier: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ausführung des
Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugend-
hilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen
für Kinder - GTK)

Bezug: a) Mein Schreiben vom 16.07.1991 - Vorlage 11/679 -;
b) Schreiben des Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom
20. August 1991 - IV A 2 - 6001.20.3 -

/ Anlg.: 25 Überdrucke

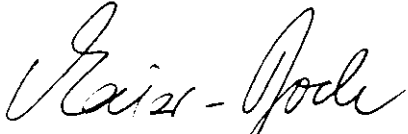
Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Die Ausführungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen können nicht unwidersprochen bleiben.

1. Gegen das Gebot des § 6 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzentwurfs, wonach datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, wird eben gerade dadurch verstoßen, daß hier sensible Personaldaten, die ansonsten einem besonderen Schutz unterliegen und nur zu den im Gesetz verankerten Zwecken (vgl. § 29 Abs. 1 DSGVO) verarbeitet werden dürfen, an die Eltern übermittelt werden, obwohl ihnen keinerlei Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem autonomen Träger und den pädagogisch tätigen Kräften zustehen. Insofern ist es mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit schlechterdings nicht zu vereinbaren, den Eltern Personaldaten, insbesondere Angaben über die Ausbildung sowie über frühere Arbeitsverhältnisse zu übermitteln, zumal ihnen auf diese Weise in Wahrheit nicht bestehende Mitwirkungsrechte suggeriert werden.
2. Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Ministers halte ich an meinem Vorschlag fest, es hinsichtlich der Überprüfung der Richtigkeit der Selbsteinschätzung bei der bestehenden Gesetzeslage zu belassen. Selbst wenn - was nicht näher belegt ist - "die Praxis der bisherigen Selbsteinschätzung gezeigt" haben sollte, "daß nicht ohne weiteres von einer regelmäßigen Beitragsehrlichkeit auszugehen ist", so rechtfertigt dies nicht den Umkehrschluß auf eine regelmäßige Beitragsunehrlichkeit. Für eine fehlerhafte Selbsteinschätzung mögen verschiedene Gründe ursächlich gewesen sein; ein Grund war mit Sicherheit die fehlende Regelung des Einkommensbegriffs. Dieser Mangel wird aber durch den Gesetzentwurf nunmehr behoben. Im übrigen geht der Hinweis auf Prüfungen bei der Gewährung anderer Sozialleistungen (Sozialhilfe, BAföG) fehl, weil es bei diesen Leistungen um ungleich höhere Beträge geht und anspruchsberechtigt

nur Einkommensschwache sind. Demgegenüber haben Anspruch auf einen Kindergartenplatz die Kinder aller Bevölkerungskreise. Insoweit spielen Einkommensverhältnisse bei der Gewährung dieser Sozialleistung eine untergeordnete Rolle.

Mit freundlichen Grüßen


(Maier-Bode)